

INFOBLATT FÜR GEMEINDEN

WAS SIND «SICHERE FEUERSTELLEN»?



Gemeinden, Tourismusorganisationen oder auch Institutionen wie die Schweizerfamilie stellen der Öffentlichkeit Grillplätze zur Verfügung. Bei Trockenheit und erlassenen Feuerverboten müssen alle offiziellen Feuerstellen im Wald und die meisten ausserhalb des Waldes, geschlossen werden. Besonders in Tourismusgebieten besteht das Bedürfnis, auch während grosser Waldbrandgefahr dafür geeignete Grillstellen betreiben zu können. Die folgenden Kriterien zeigen, welche Möglichkeit die Gemeinden haben, in überprüften Feuerstellen bei grosser Wald- und Flurbrandgefahr oder bei einem erlassenen Feuerverbot – mindestens zeitweise – das Feuern bzw. Grillieren zulassen zu können.



Amt für Wald und Naturgefahren
Uffizi da gaud e privels da la natira
Ufficio foreste e pericoli naturali



BAUSTANDARDS

Bauliche Richtlinien für Feuerstellen gibt es nicht. In der Praxis hat sich eine typische Bauform durchgesetzt, die von allen Seiten zugänglich ist. Die offiziellen Feuerstellen unterscheiden sich in der Grösse, der Höhe des Randabschlusses sowie der Ausstattung mit einem mehr oder weniger bedienerfreundlichen Rost. Aufwändige Bauformen mit einer Rückwand, evt. sogar mit Seitenwänden und einem Kamin sind wenig verbreitet und für Spitzenzeiten zu klein.

Die Grillplätze müssen den Besucherandrang aufnehmen können. Sind zu wenige Grillmöglichkeiten vorhanden, legen die Besucher spontane Feuerstellen, ohne festen Boden und Randabschluss, an. Diese «wilden» Feuerstellen sind problematisch und dürfen nicht toleriert werden. Bei grossem Besucherandrang sind mehrere kleine, fest eingerichtete Feuerstellen anstelle nur einer sehr grossen Grillstelle vorzusehen. Kleinere Feuer sind besser zu kontrollieren und laufen weniger Gefahr, sich unverhofft auszubreiten.



Offizielle Grillplätze müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Feuerstellen mit fester Bodenplatte aus Beton oder gemörtelten Steinen. ^{2,3}
- Mauerwerk rund um jede Feuerstelle. ^{2,3}
- Bei grossem Besucherandrang mehrere kleine, fest eingerichtete Feuerstellen vorsehen. ^{2,3}



STANDORTWAHL

Bei einem Feuerverbot sind sämtliche Feuerquellen im Wald nicht erlaubt.¹ Das kantonale Feuerverbot gilt grundsätzlich auch im Freien.¹ Im Siedlungsgebiet sind die Gemeinden zuständig. Sie können sichere Feuerstellen ausserhalb des Waldes als Ausnahmen beim Feuerverbot bewilligen.²



Bezüglich der Standortwahl haben Feuerstellen, die bei Feuerverbot betrieben werden können, folgende Kriterien zu erfüllen:

- Die Feuerstelle hat einen Sicherheitsabstand zum Wald einzuhalten. Dieser Waldabstand hängt von den Gegebenheiten des Standorts und deren Umgebung ab. ^{2,3}
- Grundsätzlich darf ein im Freien ausgebrochenes Feuer nicht in den Wald gelangen bevor es gelöscht werden kann. Das Amt für Wald und Naturgefahren unterstützt die Gemeindebehörden beim Entscheid, wie mit Feuerstellen in Waldesnähe und Waldlichtungen umzugehen ist. ²
- Die Feuerstelle befindet sich an einem eher schattigen oder feuchten Standort sowie in windgeschützter Lage. ²
- Bei der Feuerstelle hat es wenige leicht entzündliche Feuerquellen wie trockene Äste, Gräser oder Blätter. ²
- Die Feuerstelle liegt an einem für die Feuerwehr gut erreichbaren Ort. Die Nähe eines Gewässers ist von Vorteil. ²

Feuerstelle mit Steinring





BETRIEB



Bei Feuerstellen, welche die baulichen und standörtlichen Bedingungen erfüllen, sind auch folgende betrieblichen Kriterien zu beachten:

- Liegt die Feuerstelle nicht in der Nähe eines Gewässers, sind Wasser oder andere wirksame Löschmittel zum Löschen eines Grillfeuers bereitzustellen. ²
- Leicht entzündliche Feuerquellen wie trockene Äste, Gräser und Blätter sind soweit möglich zu entfernen. Damit kann die Brandgefahr minimiert und auch die tolerierbare Distanz zum Wald beeinflusst werden. ^{2,3}
- Es empfiehlt sich eine Informationstafel über das richtige Verhalten bei der Grillstelle aufzustellen (die Verantwortung liegt immer bei der Person, die das Feuer entzündet; das Feuer immer beobachten; Funkenflug sofort löschen; Feuer erst verlassen wenn vollständig gelöscht; keine Feuer bei starkem Wind; **bei Brand sofort 118 alarmieren**). ^{2,3}

Feuerstelle in Flussnähe



SPIELREGELN

Bei ausserordentlicher Wald- und Flurbrandgefahr kann das Amt für Wald und Naturgefahren ein absolutes Feuerverbot ausserhalb des Siedlungsraums erlassen.



Daraufhin müssen folgende Massnahmen umgesetzt werden:

- Alle Feuerstellen im Wald müssen durch die Gemeinden geschlossen werden. ¹
- Die Gemeinden haben Grillstellen ausserhalb des Siedlungsraums, die nicht gemäss Kriterien als «sichere Feuerstellen» gelten, zu schliessen.
- Feuerverbote sind durch die Gemeinden durchzusetzen. Dabei werden sie durch Feuerwehr, Forstdienst und Polizei unterstützt. ^{2,3}

Dabei sind folgende Hinweise zu beachten:

- Egal wer die Feuerstelle erstellt hat oder betreibt, die Entscheidungsbefugnis und Verantwortung über die Schliessung bzw. Offenhaltung für Feuerstellen liegt bei der Gemeinde. ^{1,3}
- Feuerstellen, die bei einem Feuerverbot ausserhalb des Waldes betrieben werden können, werden von der Gemeinde vorgängig in Zusammenarbeit mit der zuständigen Region des Amtes für Wald und Naturgefahren und der GVG Abteilung Feuerwehr bestimmt. Zu berücksichtigen sind die Standorteigenschaften (AWN), der bauliche Zustand der Feuerstelle (GVG Abteilung Feuerwehr) sowie die allfällige Löschlogistik (GVG Abteilung Feuerwehr). ²
- Der Bedarf an sicheren Feuerstellen ist unterschiedlich. Die Gemeinden können der Nachfrage entsprechen und sichere Feuerstellen ausserhalb des Waldes festlegen, die bei grosser Waldbrandgefahr oder bei einem erlassenen Feuerverbot – zeitweise – betrieben werden können. ³
- Besteht ausgehend von Feuerstellen aus dem Siedlungsgebiet eine Gefahr für Wald- und Flurbrände, kann die Gemeinde ein Feuerverbot auch über das Siedlungsgebiet oder Teile davon erlassen. ⁴

¹ Grundlagen: Kant. Waldgesetz Art.31b Abs.1 und Kant. Waldverordnung Art. 21 Abs. 1

² Grundlagen: Kant. Waldgesetz Art. 31b Abs. 2 und Kant. Waldverordnung Art. 21 Abs. 1^{bis}

³ Grundlage: Kant. Waldverordnung Art. 22 Abs. 1

⁴ Grundlage: Kant. Brandschutzgesetz Art. 11